

Satzung Senf e.V. – Stand 07.06.2022

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen SENF e.V. Der Sitz des Vereins ist Remscheid. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz >e.V.<.

§ 2 Vereinszweck:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke. Insbesondere kümmert sich der Verein um Flüchtlinge aus Bürgerkriegsregionen und um Neueingewanderte.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Hilfe bei Behördengängen und institutionellen Kontakten,
 - b. Hilfe bei der Wohnungssuche und anderen Alltags-Problemen der Integration,
 - c. Angebot von Räumlichkeiten zur Kommunikation und für Gruppen-Veranstaltungen,
 - d. Schaffung von Freizeit-Gelegenheiten,
 - e. Freizeitmaßnahmen für Flüchtlinge, Flüchtlings-Familien und ihre Kinder,
 - f. Unterstützung der schulischen Bildung,
 - g. Veranstaltung und/oder Unterstützung von Sprachkursen,
 - h. Information der Öffentlichkeit über die Belange der Zielgruppen des Vereins,
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen, die die kulturelle Teilhabe fördern,
 - j. Karitative Sofortmaßnahmen im Rahmen der gegebenen Mittel,
 - k. Errichtung und Betrieb eines Gemeinschaftsgartens,
 - l. Weitere Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks als geeignet erscheinen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der >Abgabenordnung<.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen in nachgewiesener Höhe.
- (4) Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt. Eine Doppelmitgliedschaft auch als Vertreter einer juristischen Person ist ausgeschlossen.
- (2) Der Wunsch Mitglied des Vereins zu werden, ist in Textform zu erklären. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Notwendige Angaben in dem Antrag sind: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse.
- (3) Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Es steht jedem Mitglied frei, zu entscheiden, welche Art der Mitgliedschaft es wählt. Die Art der Mitgliedschaft muss dem Vorstand angezeigt werden.
- (4) Aktives Mitglied kann jede/jeder werden, die/der die Arbeit des Vereins mit seinen/ihren Fähigkeiten tatkräftig unterstützen möchte. Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede/jeder werden, die/der die Bestrebungen des Vereins finanziell fördern möchte. Fördernde Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (6) Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird durch einen Beitrittsantrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerber:in die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (7) Der Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist jederzeit zum Jahresende durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand möglich.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds,
 - b. durch Austrittserklärung in Schriftform, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein muss,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e. durch Auflösung der juristischen Person.
- (9) Der Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (10) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist die/der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz einfacher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied an seiner angegebenen Adresse nicht mehr zu erreichen ist.

§ 5 Beiträge:

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten kann bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Bei bedürftigen Personen kann der Beitrag durch den Vorstand auch

ganz erlassen werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins:

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung soll, nach Möglichkeit, im ersten Quartal eines Geschäftsjahrs stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der aktiven und fördernden Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Einladung.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss bzw. E-Mailadresse) gerichtet ist.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet und von einem durch Handzeichen zu Beginn der Versammlung gewählten Mitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist eine/ein Schriftführer:in zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied beauftragt werden. Die schriftliche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei/viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens einer/eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
- (14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme der Berichte und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer:innen,

- e. die Wahl und Abwahl von Beisitzern:innen des Vorstandes.
- f. die Festsetzung von Jahresbeiträgen sowie der Beitragsordnung
- g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- h. die Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung in Berufungsfällen,
- i. die Annahme des vom Vorstand vorgeschlagenen Finanzplans für das laufende Jahr,
- j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8 Vorstand:

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Nur aktive Mitglieder können Mitglied des Vorstands werden. Sollte im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht zu einer Entscheidung führen, gilt ab dem zweiten Wahlgang für die Wahl des Vorstandes die relative Mehrheit.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
Sollte der Vorstand, gleich aus welchen Gründen, nur noch aus weniger als drei Personen bestehen, bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstweilen einen kommissarischen Vertreter/eine kommissarische Vertreterin und berufen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (5) Aufgabe des Vorstands ist die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Geschäftsführung,
 - c. Überblick und Koordinierung sämtlicher Vorgänge der laufenden Tätigkeiten innerhalb des Vereins,
 - d. die Erstellung des Jahresberichts sowie die Buchführung des Vereins,
 - e. Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzplans für das kommende Jahr,
 - f. die Einberufung & Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - g. die Erstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist für die Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand führt die Sammlung der Protokolle und Beschlüsse des Vereins.
- (9) Die Beisitzer:innen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend und mit Rederecht teil und sind entsprechend zu laden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ihnen weitergehende interne Befugnisse einräumen.

§ 9 Kassenprüfung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sollte im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht zu einer Entscheidung führen, gilt ab dem zweiten Wahlgang für die Wahl der Kassenprüfer:innen die relative Mehrheit.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer:innen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens und der finanziellen Tätigkeiten des Vorstands. Diese Prüfung kann im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch wiederholt erfolgen.
- (3) Über die Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. (siehe auch: § 7, Abs. 10).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - den Deutschen Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Remscheid sowie an
 - den Förderverein Christliches Hospiz Bergisches Land e. V.,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Absatz 2 gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schluss-Bestimmungen:

(1) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Dies gilt, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungs-Versammlung, die am 29.03.2022 stattfand, errichtet und fand die Zustimmung der im Folgenden aufgeführten Teilnehmer:innen.

Remscheid, der 07.06.2022